



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Stand: April 2022

UK Plastic Packaging Tax

Die Steuer auf Kunststoffverpackungen im Vereinigten Königreich ab 1. April 2022

Hinweis: Weitere Änderungen und Ergänzungen sind möglich. Wir empfehlen daher, sich für Email Updates zu registrieren.

Die Zusammenfassung der Erläuterungen finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/government/collections/plastic-packaging-tax>

Seit dem 1. April 2022 müssen deutsche Unternehmen, die mehr als 10 Tonnen Kunststoffverpackungen in das Vereinigte Königreich importieren, mit der britischen Kunststoffverpackungssteuer („Plastiksteuer“, PPT) rechnen.

Die Plastiksteuer soll Unternehmen dazu anregen, den Einsatz von recyceltem Material bei der Herstellung von Kunststoffverpackungen zu erhöhen. Sie existiert zusätzlich zu bereits bestehenden Meldepflichten und Kosten, z.B. bisherigen Verpackungsmeldungen.

Die britische Finanzbehörde *HM Revenue and Customs* (HMRC) erhebt diese neue Steuer von £200 pro Tonne auf Kunststoffverpackungen mit weniger als 30% recyceltem Kunststoffanteil. Andere Kunststoffverpackungen müssen dennoch gemeldet werden, wenn der Schwellenwert erreicht wird.

Dieses Merkblatt gibt deutschen Unternehmen einen Überblick über die neue Steuer und ihre Anforderungen.

Wir haben die relevanten Webseiten mit angegeben. Bitte prüfen Sie diese, bevor Sie Ihre Entscheidung treffen.



1. Wer ist melde- und zahlungspflichtig?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, sich für die Plastiksteuer zu registrieren, wenn sie über einen Zeitraum von 12 Monaten oder in den kommenden 30 Tagen 10 oder mehr Tonnen Kunststoffverpackungen herstellen oder importieren.

Allerdings macht HMRC vorrangig britische Firmen verantwortlich, d.h. **wenn das deutsche Unternehmen einen britischen Importeur besitzt**, muss sich dieser bei HMRC registrieren. Das deutsche Unternehmen muss jedoch Buch über Gewicht und Recyclinganteil führen und dem britischen Importeur diese Daten zur Verfügung stellen (siehe 5. Dokumentationspflichten).

Wer gilt als Importeur?: <https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#importers-of-plastic-packaging>

Deutsche Unternehmen ohne britischen Importeur, die beispielsweise durch Direktverkauf, Lagerhaltung oder Fullfillment-Center Ware importieren, sind steuerpflichtig und müssen sich u.U. bei HMRC registrieren und Meldungen machen.

Gemietete Verpackungen, z.B. CHEP-Kisten, unterliegen den gleichen Kriterien wie alle anderen Verpackungen. Bitte beachten Sie allerdings den Abschnitt 3. Ausnahmen, 3) Exporte.

Hinweis: Ist das Unternehmen in der Steuerpflicht, muss es sich registrieren, sobald der Schwellenwert von 10 Tonnen erreicht wird (entweder über einen Zeitraum von 12 Monaten oder in den nächsten 30 Tagen), unabhängig davon, ob die Steuer zu zahlen ist oder nicht.

2. Anwendungsbereich der Steuer und Definition von Kunststoffverpackungen

Die Steuer gilt für fertige Kunststoffverpackungskomponenten, die im Vereinigten Königreich hergestellt oder in das Vereinigte Königreich importiert werden, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen. Dies gilt für **befüllte und nicht befüllte** Verpackungen. Mehr Informationen:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax>

Zur **Definition** von **fertigen Kunststoffverpackungen**:

<https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#finished>

Kunststoffverpackungen sind folgendermaßen definiert:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax>

- a) Kunststoff ist ein **Polymer**, dem Zusatzstoffe hinzugefügt wurden. Polymere aus Zellulose, die nicht chemisch verändert wurden, sind ausgeschlossen.
- b) Zu Kunststoffverpackungen zählen auch Verpackungen aus Biokunststoffen, wie z.B. biologisch abbaubare, kompostierbare und oxo-abbaubare Kunststoffe.
- c) Kunststoffverpackungen sind **Verpackungskomponenten** und bestimmt für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Präsentation

- von Waren, egal in welcher Phase der Lieferkette. Beispiele dafür sind: Fertiggerichtsschalen, Joghurtbecher, Etiketten, Kisten und Kästen usw.
- d) Besteht eine Verpackung aus **mehreren Komponenten**, ist jede Komponente einzeln auf den Plastikanteil zu prüfen, z.B. Flasche und Verschluss. Erklärung dazu: <https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax#packaging-subject-to-the-tax>
 - e) **Einwegverpackungen** wie beispielsweise Plastiktüten, Müllbeutel, Windel-Entsorgungsbeutel und Einweg-Plastikbecher aller Art zählen zu den Kunststoffverpackungen.
 - f) Für **Komposite**, die Kunststoff enthalten, gilt: wenn Kunststoff die größte Komponente der Verpackung ist, zählt diese als 10g Kunststoffverpackung. Z.B. eine 10g schwere Verpackung bestehend aus 4g Plastik, 3g PPK und 3g Aluminium. Eine 10g schwere Verpackung bestehend aus 3g Plastik, 4 PPK und 3g Aluminium ist dagegen keine Kunststoffverpackung und zählt nicht in der Berechnung. Mehr Informationen: <https://www.gov.uk/guidance/examples-of-tests-and-calculations-for-plastic-packaging-tax#multiplematerials>

Recycelter Kunststoff ist definiert als Kunststoff, welcher aus wiedergewonnenem Material unter Verwendung eines chemischen oder anderen verarbeitenden Verfahrens so aufbereitet wurde, dass er entweder für seinen ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke verwendet werden kann. Organische Recyclingprozesse sind hier ausgeschlossen:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax#recycled-plastic>

Der Kunststoff wird als neu betrachtet, es sei denn, es kann belegt werden, dass er recycelt wurde.

Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf den recycelten Anteil der Verpackung, nicht auf die allgemeine Recyclingfähigkeit der Verpackungen.

3. Ausnahmen

1) **Keine Steuer** fällt an bei diesen Plastikverpackungen, da sie nicht als Verpackungskomponente im Sinne dieses Gesetzes gelten. Sie sind daher auch **nicht** in die Berechnung des 10-Tonnen-Schwellenwertes einzubeziehen.

Bitte beachten Sie auch die Definitionen und Beispiele hier:

<https://www.gov.uk/government/publications/examples-of-packaging-in-and-out-of-scope-of-plastic-packaging-tax>

- a) Die Verpackungsfunktion ist der Lagerfunktion untergeordnet, z.B. Werkzeugkästen, Erste-Hilfe-Kästen, Kopfhörer- und Earbuds-Etuis, Maniküre-Sets, Brillenetuis, CD-, DVD- und Videospiel-Hüllen, Brettspiel-Boxen
- b) Produkte, bei denen die Verpackung wesentlicher Bestandteil der Ware ist, z.B. Wasserfilterkartuschen, Drucker- und Tonerkartuschen, Inhalatoren, Teebeutel, perforierte Reisbeutel, Feuerzeuge, Zahnseidenbehälter:
<https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#integral>

- c) Produkte, welche wiederverwendet werden, um Ware für Konsumenten zu präsentieren und die vor oder unmittelbar nach ihrer Herstellung oder Einfuhr dauerhaft für diesen Zweck vorgesehen sind, z.B. Verkaufsregale, Ladeneinrichtungen, Verkaufspräsentationsstände:
<https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#presentation>

2) Bei den folgenden Ausnahmen fällt **keine** Steuer an, jedoch sind **c) und d)** in die Berechnung des 10-Tonnen-Schwellenwertes einzubeziehen.

- a) Transportverpackungen aus Plastik für importierte Ware, die **mehrere** Verkaufseinheiten schützt, wie beispielsweise Schrumpffolienverpackungen auf Paletten. Hier ist wichtig, **wie** die Verpackung verwendet wird, nicht **was** für eine Verpackung es ist. Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-does-not-count-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>
- b) Plastikverpackungen, welche in Flugzeug-, Schiffs- und Eisenbahngüterlagern verwendet werden (Sobald diese aus den Lagern entnommen und importiert werden, entfällt die Ausnahme.) Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-does-not-count-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>
- c) Plastikverpackungen, die als unmittelbare Verpackung eines lizenzierten Arzneimittels für Menschen hergestellt oder eingeführt werden. Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-counts-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>
- d) Komponenten, die dauerhaft für einen anderen Verwendungszweck als eine Verpackung bestimmt oder vorgesehen sind: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-counts-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>

Hinweis: Änderungen im Anwendungsbereich sind nicht ausgeschlossen.

3) Exporte

- a) Bei Kunststoffverpackungen, welche für den Export bestimmt sind, kann die Zahlung der Steuer für bis zu 12 Monate aufgeschoben werden.
- b) Diese Möglichkeit besteht nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und bei Export der Verpackung innerhalb des 12-monatigen Zeitraums.
- c) Wird die Voraussetzung für den direkten Export nicht erfüllt, wird die Steuer auf der Verpackung ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung fällig.
- d) Wurde die Steuer schon bezahlt und die Verpackung danach exportiert, kann ein Credit dafür beantragt werden.

Näheres zu Exporten hier: <https://www.gov.uk/guidance/claim-a-credit-or-defer-paying-plastic-packaging-tax#exporting>

4. Registrierung

Die Registrierung für die Kunststoffverpackungssteuer begann am 1. April 2022 und erfolgt über diese Webseite, die auch alle zur Registrierung nötigen Informationen enthält:

<https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax#how-to-register>

Firmen müssen sich derzeit für den UK Government Online Service „Government Gateway“ registrieren, um die Registrierung für die Steuer vornehmen zu können.

Hinweis 1: Obwohl *Government Gateway* ein allgemeiner Service ist, müssen Sie durch die obengenannte Webseite mit Hinweisen zur Registrierung gehen, um sich für die Verpackungssteuer einzuloggen.

Hinweis 2: HMRC plant, dass sich ausländische Firmen in Zukunft direkt über ein Online-Formular registrieren können, aber diese Funktionalität ist noch nicht operativ, so dass alle Links derzeit noch zum *Government Gateway* führen.

Wenn das Unternehmen steuerpflichtig ist, muss es sich registrieren, wenn es den Schwellenwert von 10 Tonnen steuerpflichtiger Kunststoffverpackungen über einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet oder in den nächsten 30 Tagen überschreiten wird. Die 12 Monate sind als fortlaufender Zeitraum zu betrachten, nicht als Kalenderjahr.

Verpackungen, welche **vor dem 1. April 2022** hergestellt oder importiert wurden, sind **nicht** steuerpflichtig. Siehe Abschnitt 4.b).

a) Fristen

Nach dem Erreichen des 10-Tonnen-Schwellenwertes hat das Unternehmen 30 Tage Zeit, sich zu registrieren. Dies gilt ebenfalls, sobald das Unternehmen einen Auftrag annimmt, der es über den Schwellenwert bringt.

Beispiele:

1. Ein Unternehmen hat bis Ende November 10 Tonnen Kunststoffverpackung über einen Zeitraum von 12 Monaten importiert. Somit ist das Unternehmen ab dem 1. Dezember und spätestens bis zum 31. Dezember dazu verpflichtet, sich zu registrieren.
2. Ein Unternehmen nimmt am 15. Juli einen Auftrag an, bis zum 31. Juli 12 Tonnen Kunststoffverpackung herzustellen. Somit ist das Unternehmen ab dem 15. Juli und spätestens bis zum 14. August dazu verpflichtet, sich zu registrieren.

b) Ausnahme für 2022

Die Sonderregelung für 2022 gilt für den Fall im Beispiel 1, wenn nach dem 1. April 2022 im Zeitraum von 12 Monaten der Schwellenwert überschritten wird.

Ein Unternehmen muss sich erst dann für die Steuer registrieren, wenn **ab dem 1. April 2022** innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten die Menge an Kunststoffverpackungen 10 Tonnen oder mehr beträgt.

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt im Januar, Februar, März, April und Mai 2022 jeweils 5 Tonnen Kunststoffverpackungen her. Das Unternehmen muss sich ab 1. April nur für die im April und Mai hergestellten Verpackungen registrieren.

Hinweis: Einfuhren von Kunststoffverpackungen, die nicht verzollt sind oder sich nicht im freien Verkehr befinden, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Um herauszufinden, ob Waren als verzollt gelten, konsultieren Sie bitte das britische Zollgesetz (*Customs & Excise Management Act 1979*, siehe 10. Nützliche Webseiten).

Wenn der Import durch Incoterms erfolgt, sollte man sich mit dem Kunden abstimmen, wer die Steuerpflicht übernimmt: <https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#importers-of-plastic-packaging>

c) Anmeldung

Steuerpflichtige Unternehmen sind selbst zur **Anmeldung** verpflichtet. Eine Anmeldung durch Dritte ist nicht gestattet.

In einer Partnerschaft oder nicht rechtsfähiger Körperschaft sind alle Partner verantwortlich, wenn ein Partner steuerpflichtig wird.

Partnerschaft: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax#how-to-register>

Gruppenanmeldung: Unternehmen einer Gruppe können sich entweder individuell anmelden oder ein **UK-ansässiges Mitglied der Gruppe** zur Gruppenanmeldung bestimmen. Wenn die Gruppe kein Mitglied in UK hat, müssen sich alle Unternehmen individuell anmelden.

Mehr Informationen dazu hier: <https://www.gov.uk/guidance/register-a-group-of-companies-for-plastic-packaging-tax>

Zur Registrierung benötigen Sie die folgenden Daten: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax>

5. Dokumentationspflichten

Alle Unternehmen, die Kunststoffverpackungen herstellen oder in das Vereinigte Königreich einführen, sind dazu verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen.

Wenn der Schwellenwert von 10 Tonnen nicht überschritten wird, dienen die Aufzeichnungen einerseits als Beweis, dass keine Registrierung notwendig ist und andererseits zur Beurteilung, wann die Registrierungspflicht eventuell eintritt.

Hinweis: Kunststoffverpackungen gelten generell als vom Anwendungsbereich erfasst, es sei denn, die Ausnahme kann nachgewiesen werden. Die Dokumentation dient deshalb auch der Beweisführung für eine eventuelle Steuerpflicht.

Dokumentation

Die Dokumentation muss aufzeigen und belegen, wie die Zahlen in der Steuererklärung berechnet wurden, z.B. werden Beweise für recycelten Inhalt und Export erwartet.

Dokumentation und Belege müssen für 6 Jahre nach dem Ende der Steuerperiode aufgehoben werden.

Das Gewicht muss in Tonnen, Kilogramm und Gramm aufgezeichnet werden.

Ausführliche Informationen dazu: <https://www.gov.uk/guidance/record-keeping-and-accounts-for-plastic-packaging-tax>

Bei **importierten Kunststoffverpackungen** verlangt der britische Importeur diese Daten vom ausländischen Hersteller, die dieser ihm zur Verfügung stellen muss.

6. Steuermeldung und -zahlung

Die Meldung und Zahlung aller anfallenden Steuern ist vierteljährlich fällig im April, Juli, Oktober und Januar.

Steuererklärungen müssen einen der folgenden Abrechnungszeiträume umfassen:

- 1. April bis 30. Juni
- 1. Juli bis 30. September
- 1. Oktober bis 31. Dezember
- 1. Januar bis 31. März

Termin für die Steuererklärung und Zahlung der Steuer ist der letzte Arbeitstag in dem Monat, der dem Abrechnungszeitraum folgt.

Eine Aufstellung aller Daten, die in der Steuererklärung zu erfassen sind, finden Sie hier: <https://www.gov.uk/guidance/completing-your-plastic-packaging-tax-return>

7. Zusätzliche Informationen auf Rechnungen (verzögert sich)

HMRC plant, dass Unternehmen, die als Hersteller oder Importeur von Kunststoffverpackungen steuerpflichtig sind, ihren Rechnungen eine Erklärung beifügen, dass die Kunststoffsteuer bezahlt wurde.

Die Absicht hier ist, dass Unternehmen die gezahlte Kunststoffsteuer für Geschäftskunden sichtbar machen und mit ihnen zusammenarbeiten, um die Menge an recyceltem Kunststoff zu erhöhen, wo auch immer möglich.

Diese Änderung, ursprünglich geplant für April 2022, wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Bevor sie eintritt, wird HMRC Unternehmen Zeit geben, sich vorzubereiten und erforderliche Änderungen an ihren Systemen vorzunehmen.

Allerdings sind Unternehmen schon jetzt dazu angehalten, ihren Kunden mitzuteilen, dass die Steuer bezahlt wurde.

Hinweis: Hier können Sie sich für Email Updates registrieren, um schnellstmöglich herauszufinden, wenn diese Änderung eintritt: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax>

8. Strafen bei Nichteinhaltung

Da die Kunststoffsteuer durch die Finanzbehörde HMRC reguliert werden wird, werden vorsätzliche oder unbeabsichtigte Nichteinhaltung und/oder Angabe unrichtiger

Informationen wie andere Steuervergehen behandelt: je nach Schwere des Vergehens können sie eine erhebliche Geldbuße oder zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Hinweis: Die Kunststoffsteuer kann entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Dementsprechend könnten Kunden in der Lieferkette mitverantwortlich werden, wenn das verpflichtete Unternehmen die Steuer nicht zahlt.

9. Sorgfaltspflicht – Due Diligence

HMRC empfiehlt Unternehmen, Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen. Eine Liste der empfohlenen Posten finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/guidance/how-to-make-due-diligence-checks-for-plastic-packaging-tax>

10. Weitere Informationen und Aktualisierungen

Da dieses Gesetz neu ist, sind weitere Ergänzungen, Einstufungen und Erläuterungen von HMRC zu erwarten. Wir empfehlen daher betroffenen Firmen, Punkt 11. Nützliche Webseiten regelmäßig zu konsultieren bzw. sich auf <https://www.gov.uk/government/collections/plastic-packaging-tax> für Email Updates zu registrieren.

11. Nützliche Webseiten

Überblick Plastic Packaging Tax
--

https://www.gov.uk/guidance/how-to-make-due-diligence-checks-for-plastic-packaging-tax

Finanzgesetz 2021, Teil 2, Kunststoffverpackungssteuer

https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/26/part/2/enacted

<i>Customs and Excise Management Act 1979 (Zollgesetz)</i>

https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1979/2/contents

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

https://grossbritannien.ahk.de/en/services/environmental-consultancy

Unsere Serviceleistungen

Bei Rückfragen steht Ihnen gern das Team der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer zur Verfügung.

Ansprechpartnerin: Frau Jana Toon, E-Mail: recycling@ahk-london.co.uk

Dieses Merkblatt ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatorischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.